



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/64.05-3,1

Drucksache XVIII-A068
Datum 26.02.2009

Auskunftersuchen gem. § 27 BezVG

von den Mitgliedern der Bezirksversammlung Altona
Astrid Juster, Öghan Karakas, Stefan Krappa, Melanie Schlotzhauer,
Henrik Strate und Dr. Bettina Wehner (alle SPD-Fraktion)

Abbau der Littfasssäulen

In Hamburg soll erfreulicher Weise die Zahl der Kultursäulen auf 500 erhöht werden. Gleichzeitig entfällt auf allen übrigen Werbesäulen durch die Verschönerung der Stadt mit beleuchteten Werbeträgern die Möglichkeit der Kleinplakatierung (A1-Format), die bisher viele Veranstalter genutzt haben.

Wir fragen die zuständigen Fachbehörden:

1. Verfahren und Flächen:

- a) Wer war bisher mit der Vergabe der Plakatierungsmöglichkeiten auf Kultursäulen betraut?
- b) Trifft es zu, dass künftig nur noch auf den Kultursäulen kleinflächig (A1-Format) plakatiert werden kann?
- c) Trifft es zu, dass dadurch die Fläche, die insgesamt von Kleinplakaten genutzt werden kann, in Hamburg deutlich abnimmt?
- d) Wenn ja, in welchem Maße und welcher Ersatz ist für die wegfallenden Plakatierungsmöglichkeiten geplant?

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) beantwortet Frage 1 der Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Die Kulturwerbung Hamburg GmbH, die mit der Vertragspartnerin der FHH, der Hamburger Außenwerbung GmbH, einen Unterlizenzvertrag über Kulturwerbung geschlossen hat.

Zu 1. b):

Nein; wie bisher gibt es die Möglichkeiten Plakate im Format 1/1 zur Werbung für kulturelle Zwecke an Schaltschränken (sog. „Moskitos“) und auf vorübergehend errichteten Bauzäunen anzubringen. Daneben gibt es weiterhin 300 sogenannte Allgemeinstellen, die Werbung im Format 1/1 primär für kommerzielle Zwecke ermöglichen.

Zu 1. c):

Nein. Durch die Erhöhung der Anzahl der Kultursäulen zu Lasten der bisher rein kommerziell genutzten Säulen werden die Kapazitäten erhöht.

Zu 1. d):

Entfällt.

2. Standorte:

a) Wieviele Kultursäulen gab es bisher in Altona und wieviele soll es nach dem neuen Konzept geben?

b) An welchen Standorten (bitte einzeln aufzählen alte/neue Standorte)?

Die BSU beantwortet Frage 2 der Anfrage wie folgt:

Zu 2. a) und b):

Die Standorte der bisher bestehenden Kultursäulen im Bezirksamt Altona ergeben sich aus der folgenden Liste. Ob und an welchen Standorten, Verlagerungen bzw. zusätzliche Kultursäulen zu erwarten sind, steht noch nicht fest.

22547	Lurup	Elbgaustraße/Spreestraße
22547	Lurup	Lüttkamp/Luruper Hauptstr. geg. Eckhoffplatz
22549	Osdorf	Achtern Born (Süd)/Bornheide geg. Hühnerstücken
22549	Osdorf	Bornheide/Kroonhorst (Süd) geg. Borncenter
22559	Rissen	Grete-Nevermann-Weg/Grudrunstraße
22559	Rissen	Rissener Dorfstraße geg. Rackerttwiete
22559	Rissen	Rissener Dorfstraße/Wedeler Landstraße
22589	Iserbrook	S-Bahnhof Iserbrook (Nordseite)
22609	Osdorf	Hemmingstedter Weg/Heinrich-Plett-Straße
22609	Gr.Flottbek	Ohnhorststr./nb.S-Bhf Kl. Flottbek
22765	Ottensen	Barnerstraße 36 nb. Fabrik
22765	Ottensen	Barnerstraße geg. 4/Lessingtunnel
22765	Altona-Nord	Julius-Leber-Straße geg. 10/Max-Brauer-Allee
22765	Ottensen	Ottenser Hauptstraße/Große Brunnenstraße
22765	Ottensen	Ottenser Marktplatz geg. Am Felde
22765	Altona-Nord	Paul-Nevermann-Pl. geg. Ottenser Hauptstr.
22765	Altona	Präesident-Krahn-Str./Julius-Leber-Str.
22765	Ottensen	Scheel-Plessen-Straße geg. Gr. Rainstraße
22767	Altona-Altst.	Behnstraße / Struenseestraße (S-Bhf Königstraße)
22767	Altona-Altst.	Goethestraße/Kleine Bergstraße/Große Bergstraße
22767	Altona-Altst.	Hospitalstraße/Große Bergstraße
22767	Altona-Altst.	Königstraße / Kirchenstraße
22767	Altona-Altst.	Lawaetzweg/Altonaer Poststraße
22767	Altona-Altst.	Neue Große Bergstraße/Lamp'lweg
22767	Altona-Altst.	Schumacherstraße/Chemnitzstraße/Max-Brauer-Allee
22767	Altona-Altst.	Thedestraße/Große Bergstraße/Louise-Schröder-Str.
22767	Altona-Altst.	Virchowstraße 30/Nähe Große Bergstraße
22769	Altona-Nord	Düppelstraße/Alsenstraße/Stresemannstraße
22769	Altona-Nord	Kieler Straße 721/nb. Eidelstedt Center
22769	Altona-Nord	Kieler Straße geg. 99/Nähe Ophagen

3. Kosten:

- a) Welche Kosten waren bisher für den Veranstalter mit der Nutzung der Kultursäulen verbunden (beispielhaft für 10 Tage Aushang eines Plakates im A1-Format)?
- b) Welche Kosten werden künftig für den Veranstalter mit der Nutzung der Kultursäulen verbunden sein (beispielhaft für 10 Tage Aushang eines Plakates im A1-Format)?

Die BSU beantwortet Frage 3 der Anfrage wie folgt:

Zu 3. a) und b):

Bei der Belegung von Kultursäulen beträgt die Mindestaushangdauer 14 Tage; ein Netz umfasst 79 Stellen. Der Aushang eines Plakats im Format 1/1 in einem Netz kostet bisher 387 €. Die Belegung mehrerer Netze ist möglich. Mit der Angebotsausweitung der Kultursäulen ist keine Absicht zur Erhöhung der Aushanggebühren verbunden. Über die gesamte Laufzeit der Werberechtsverträge sind allerdings Kostensteigerungen in geringem Umfang nicht komplett auszuschließen.

4. Vertrag:

- a) Ist die Stadt vertraglich gehindert, speziell für Kulturelles selbst weitere Flächen im öffentlichen Raum zur Kleinplakatierung zur Verfügung zu stellen?
- b) Wenn ja: wodurch und wie weitgehend (in welchen Räumen)?

Die BSU beantwortet Frage 4 der Anfrage wie folgt:

Zu 4.a) und b):

Der ab dem 1. Januar 2009 geltende Werberechtsvertrag sieht ein ausschließliches Recht zur Außenwerbung in den hier fraglichen Formaten – einschließlich der Kulturwerbung – auf Staatsgrund der FHH vor. Im Geltungsbereich des Vertrages kann die Stadt keine weiteren Flächen zur Kulturwerbung an Dritte zur Verfügung stellen.

Nicht vom Vertrag umfasst ist Werbung in geschlossenen Räumen, sowie Werbung auf staatlichen Flächen, die sich nur an die Besucher von kulturellen, sportlichen oder schulischen Einrichtungen richtet. Ferner umfasst der Vertrag auch keine Außenflächen, die von Hamburg im Wege des Erbbaurechts oder auf Grund eines dauerenden Vertragsverhältnisses zur Nutzung und Unterhaltung auf eigene Kosten vergeben wurden. Auch Werbung, die von Hamburg zur Standortwerbung für die Stadt zugelassen wird, sowie vorübergehende Werbung aus Anlass, im Rahmen und im unmittelbaren Zusammenhang mit einzelnen Veranstaltungen, insbesondere sportlicher und kultureller Art, bei denen die Werbemöglichkeiten von den Veranstaltern geschaffen wurde, unterliegt nicht dem ausschließlichen Recht nach dem Vertrag. Hier ist es nicht ausgeschlossen, dass die Stadt entsprechende Werbeflächen zur Kleinplakatierung zur Verfügung stellt oder zulässt.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.